RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

Finanzamt Kaiserslautern	Telefon	Datum
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 19 / 661 / 00019, KII/3	0631 3676-19578	17.06.2021

Finanzamt Kaiserslautern – 67653 Kaiserslautern

Gemeinde Bruchmühlbach
Elektrizitätswerk
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Verbandsgemeindeverwaltung
Bruchmühlbach-Miesau
21. Juni 2021

FB I		FB II	FB III		FB IV	
1	2		1	2	1	2

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gemeinde Bruchmühlbach, Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Wiederverkäufer von

☐ Erdgas [1)]

☒ Elektrizität [2)]

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

☒ unter der Steuernummer 19 / 661 / 00019

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE148641112

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16.06.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Finanzamt Kaiserslautern

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).